

# RS UVS Kärnten 1993/07/06 KUVS-43/3/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.1993

## Rechtssatz

Die Beladevorschriften verfolgen den Zweck, Unfälle zu verhüten und die aus Unfällen entstehenden Schäden gering zu halten. Die Vorschriften über die Beladung von Fahrzeugen soll nicht nur der Beschädigung von Straßen und Straßenbauanlagen entgegenwirken, sondern auch die möglichste Sicherheit im Straßenverkehr gewährleisten, sodaß die Verletzung dieser Bestimmungen einen hohen Schuldvorwurf begleitet.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)